



**TAGESELTERNVEREIN BIEL**  
**ASSOCIATION PARENTS D'ACCUEIL BIENNE**

**BESTIMMUNGEN TAGESPFLEGE FÜR ABGEBENDE ELTERN**

**Artikel 1 – Grundsatz**

1.
  - a. Für den Aufenthalt und die Betreuung der Kinder bei Tageseltern, die durch den Verein kontrolliert und begleitet werden, ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag gemäss Stundentarif zu entrichten. Ein Minimum von 8 Stunden pro Woche muss für die Platzierung eingehalten werden.
  - b. Für die Berechnungsgrundlage der Betreuungskosten gilt das Tarifreglement sowie der Betreuungsvertrag, beide bilden integrierten Bestandteil der Bestimmungen.

**Artikel 2 – Betreuungsgebühren/ Bemessungsgrundlage**

1. Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich gemäss kantonaler Verordnung (FKJV):
  - a. dem Einkommen und Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten (massgebendes Einkommen),
  - b. der Betreuungsdauer, zusätzlich dem Beitrag für die Mahlzeiten
  - c. der Familiengrösse
  - d. der Minimaltarif orientiert sich an der sozialen Existenzsicherung. Der Maximaltarif ist kostendeckend.
2. Massgebendes Einkommen:

Anrechenbar ist das Einkommen der Eltern, die mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnen. Es umfasst:

  - a. den Nettolohn gemäss Lohnausweis
  - b. das steuerpflichtige Ersatzeinkommen
  - c. die erhaltenen Unterhaltsbeiträge
  - d. 5% des Nettovermögens ( Bruttovermögen abzüglich Schulden)
  - e. den in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn ( Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)
  - f. Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn erhalten sind.

Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, ist neben dessen Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen einer Partnerin oder eines Partners zu berücksichtigen, mit dem dieser Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat zusammen lebt.

Einkommen und Vermögen einer Konkubinats Partnerin oder eines Konkubinats Partners werden berücksichtigt, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben oder wenn das Konkubinat länger als 5 Jahre dauert.

- g. Abzüge:

Vom anrechenbaren Einkommen werden die geleisteten Unterhaltsbeiträge abgezogen sowie ein Pauschalbetrag pro Familienmitglied.

- h Tarifsystem Betreuungsgutscheine  
Der Betreuungsgutschein wird von der Wohnsitzgemeinde der Eltern berechnet. Die Gemeinde wird jeweils auf den 1. August eine neue Berechnung erstellen. Die Eltern sind verpflichtet via kiBon ihre Einkommensdaten jährlich einzureichen.
- i Änderungen der Berechnungsgrundlage  
Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen die neue Bemessungsgrundlage. Die Anpassung erfolgt auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.
3. Auskunftspflicht: Eltern, welche einen Vertrag abschliessen können, sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde **vor** der Platzierung die verlangten Unterlagen vollständig ausgefüllt und zusammen mit den Belegen zuzustellen.  
**Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie bei missbräuchlichen Angaben das anrechenbare Einkommen nicht ermittelt werden, wird der Maximaltarif angewendet, eine rückwirkende Korrektur wird nicht gemacht.**
4. Zusätzliche Kosten  
Zusätzlich zu den Betreuungsstunden werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

#### **Mahlzeiten**

##### Kinder unter 12 Monaten

Situativ in Absprache Tageseltern / Eltern

##### Kinder ab 12 Monaten

Morgenessen:	Fr. 2.00
z'nüni :	Fr. 2.00
Mitttagessen:	Fr. 6.00
z'vieri	Fr. 2.00
Nachtessen	Fr. 4.00

Ausnahmen können mit Arzteugnis bewilligt werden.

#### **Übernachtung** (nur in Ausnahmefällen)

Der Pauschaltarif beträgt Fr. 20.00, Nachtessen inbegriffen

### **Artikel 3 – Aufnahme, Anmelde – und Mitgliedergebühr, Kündigung**

1. Die Aufnahmegebühr beträgt Fr. 50.-. Dieser Betrag wird fällig, sobald Tageseltern vorgeschlagen werden. Kommt keine Platzierung zustande, wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.
2. Die Eltern und die Tageseltern sind verpflichtet, dem Verein als Mitglied beizutreten, der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 60.--
3. Beginn und Dauer des Betreuungsverhältnisses  
Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Datum des gleichzeitig erstellten Betreuungsvertrages und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung des erwähnten Betreuungsverhältnisses.

#### 4. Probezeit, Kündigungsfrist

Die Probezeit dauert einen Monat, während dieser Zeit kann das Verhältnis jederzeit mit sieben Tagen Kündigungsfrist auf Ende der Woche aufgelöst werden.

Anschliessend besteht eine 2-monatige Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats.

Die Kündigung hat schriftlich an die Vermittlerin mit Kopie an die Tageseltern zu erfolgen. Die Eltern schulden das Betreuungsgeld im vereinbarten Umfang, auch wenn sie das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr von der TM betreuen lassen.

#### 4a Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Verein

Der Verein behält sich vor, den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen (z.B. nicht bezahlte Rechnungen, mehrmaliges und unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes, Nichteinhalten der Bring- und Holzeiten, respektloses Verhalten gegenüber der Tageseltern, etc.).

#### 5. Betreuungszeiten

Betreuungsbeginn sowie Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden werden im Betreuungsvertrag geregelt. Punktuell geringfügige Änderungen können unter den Beteiligten direkt abgesprochen werden. Grössere Änderungen der bisherigen Betreuungszeiten müssen von der Vermittlerin im Betreuungsvertrag und bei der Gemeinde angepasst werden.

Die vertraglich festgesetzten Betreuungsstunden können mit einer Frist von 30 Tagen angepasst werden.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und abzuholen. Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die TM im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden, damit sie sich organisieren kann.

#### 6. Abwesenheiten / Fakturierte Stunden

Kindergarten- und Schulstunden, sowie Abwesenheiten wegen Wahlfächer, Skilager, Frühlinglager, Schulreise und Katechismus müssen nicht bezahlt werden. Falls die Tagesmutter das Tageskind in den Kindergarten begleitet darf pro Weg ½ Stunde berechnet werden.

Die Betreuungsstunden werden gemäss Vertrag fakturiert, auch wenn die Anzahl Tage oder Stunden niedriger ausfallen als im Vertrag festgehalten.

Dementsprechend werden die gesamten Stunden gemäss Betreuungsvertrag fakturiert, mit Ausnahme der bewilligten Ferien- und Abwesenheitstage sowie der geltenden Vorschriften infolge Krankheit des Tageskindes (siehe unten).

**Alle vorhersehbaren Absenzen, ob bewilligte oder nicht, müssen den Tageseltern fristgerecht gemeldet werden (Meldefrist).** Die **Meldefrist** beträgt 4 Wochen für die Ferien sowie für die einzelnen Tage.

**Bei Nichteinhalten der Meldefrist werden die Abwesenheiten fakturiert, ob bewilligte oder nicht bewilligte Abwesenheiten.**

Die Eltern und die Tageseltern bemühen sich, ihre Ferien aufeinander abzustimmen.

#### **Bewilligte Ferien /Absenzen:**

Die bewilligten Ferien/ Absenzen des Tageskindes betragen **pro Kalenderjahr maximal 5 Wochen** (ausgeschlossen Feiertage), hinzu kommen 5 kostenfreie Tage auf Basis der vertraglich prozentualen Belegung, Beispiel: 20% = 1Tag; 40% = 2 Tage.

Diese können individuell in Anspruch genommen werden. Die Absenzen während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ( Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr) sind von dieser Regelung ausgeschlossen und werden nicht fakturiert.

**Krankheit:**

Die Tagesmutter ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen.

- Bei Krankheit oder Unfall des Tageskindes werden die ersten drei Tage gemäss Vertrag fakturiert, ab dem vierten Tag, und nur auf Vorweisung eines Arztzeugnisses des Kindes, entfallen die Betreuungskosten und der Lohn.

**Artikel 4 – Abrechnungsmodalitäten**

1. Das ausgefüllte Stundenblatt muss von den Tageseltern und den abgebenden Eltern unterschrieben und bis am 2.Tag des folgenden Monats der Vermittlerin zugestellt werden.
2. Die Rechnung muss innert **20 Tagen** nach Erhalt beglichen werden.

**Artikel 5 - Datenschutz**

Die abgebenden Eltern sowie die Tageseltern sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

**Artikel 6 – Gültigkeit**

1. Diese Bestimmungen treten am 1. August 2020 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden alle vorangegangenen Bestimmungen aufgehoben.